



Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/9866)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energieprei- se bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsverein- fachungsgesetz/Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit den in der Sitzung des Landtags am 20. Dezember 2023 angenommenen Entschließungsanträgen in den Drucksachen 7/9289 und 7/9290 haben die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der CDU die Landesregierung gebeten und aufgefordert, bei Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds für das Jahr 2024 weiterhin Hilfen an Kommunen vorzusehen, um existenzielle Härten infolge von Preissteigerungen abzufedern und die gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen dafür vorzubereiten sowie sicherzustellen, dass diese Hilfen durch Kommunen beziehungsweise kommunalgetragene Betreibergesellschaften mit Schwimmbadbetrieb zur Abfederung von finanziellen Belastungen genutzt werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass die bereits eingetretenen Preissteigerungen im Energiebereich eine Belastung für die kommunalen Haushalte darstellen. Kommunen mit Schwimmbädern - egal ob in ihrer eigenen Trägerschaft oder in einer kommunalgetragenen Betreibergesellschaft - sind hierfür ein prägnantes Beispiel. In konkreten Fällen haben die Preissteigerungen eine höhere Kostenstruktur bei den Bewirtschaftungsausgaben nach sich gezogen, die die Geschäftsgrundlage der Schwimmbäder essentiell gefährdet. Kommunale Bäder sind kein bloßes Freizeitangebot, sondern fester Bestandteil der Daseinsvorsorge und zentraler Anlaufpunkt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, um die Grundlagen der allgemeinen Schwimmfähigkeit zu entwickeln. Ferner stehen Schwimmbäder in den Gemeinden sinnbildlich für die grundlegende Idee der kommunalen Selbstverwaltung, dass Gemeinden selbstbestimmt die Lebensqualität und das Zusammenleben vor Ort mit Erfolg gestalten können. Der Betrieb von Schwimmbädern stellt herausfordernde Rahmenbedingungen dar, die direkte Auswirkungen auf die Kommunen nach sich ziehen können. Davon ausgehend sollen entsprechende Hilfszahlungen geleistet werden.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden für ihre Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten im Jahr 2023 Hilfen aus dem Sonder-

vermögen in Höhe von 57,5 Millionen Euro von Amts wegen ausgezahlt. Kleinere Kommunen mit Schwimmbädern haben an diesen Hilfen nicht unmittelbar partizipiert. Im Rahmen des Wirtschaftsplans 2024 sind bei Kapitel 82 31 Titel 633 09 Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise eingestellt. Der Ansatz ist deckungsfähig zum Titel 682 09 (Zuschüsse für öffentliche Unternehmen aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise).

Aus der Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ergeben sich für die Kommunen keine direkten Leistungsansprüche. Eine Bewilligung von Zuweisungen zur Erstattung von Mehrausgaben im Sinne des Zuwendungsrechts nach § 44 ThürLHO ist wegen des Rückwirkungsverbots zumindest für bereits aufgelaufene Mehrausgaben ausgeschlossen. Als Alternative käme die Ausreichung von Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO in Betracht. Zur Ausreichung von Billigkeitsleistungen wäre aber - wie auch im Zuwendungsrecht - ein Nachweis der Verwendung zu führen. Ein solcher Nachweis gestaltet sich komplex.

Denn Energiekosten werden statistisch nicht separat ausgewiesen. Alle Schwimmbäder sind mit steigenden Energiekosten konfrontiert, so dass eine pauschale Unterstützung der Kommunen unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Unternehmen, die Schwimmbäder betreiben, auch mit Blick auf die Vermeidung von erheblichen Bürokratiekosten im Falle antragsgebundener Verfahren sinnvoll erscheint.

B. Lösung

Es wird durch Gesetz eine pauschale Zahlung der Unterstützungsleistungen vorgesehen. Dadurch entsteht ein deutlich geringerer Verwaltungsaufwand sowohl beim Land als auch bei den Kommunen.

Dieses Verfahren wurde bereits zur Ausreichung der Mittel in Höhe von 57,5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen an Landkreise und kreisfreie Städte für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten im Jahr 2023 mit dem Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiekrise - ThürAEVG/E) vom 9. Mai 2023, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186), erfolgreich angewandt.

C. Alternativen

Keine, sofern ein zeitaufwendiges und verwaltungsintensives Verfahren vermieden werden soll.

D. Kosten

Es entstehen im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von fünf Millionen Euro, die bereits im Sondervermögens nach dem Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz bereitgestellt sind.

**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener
Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/
Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuweisungsempfänger

Die folgenden Thüringer Städte und Gemeinden erhalten zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen für Schwimmbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben, infolge gestiegener Energiepreise aus dem Sondervermögen "Thüringer Energiekrise und Corona-Pandemie Hilfefonds" des Landes einmalig eine pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Stadt/Gemeinde	in Euro
Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	416.666,66
Bad Lobenstein, Stadt	416.666,66
Bad Tabarz	416.666,66
Brotterode-Trusetal, Stadt	416.666,66
Eisenberg, Stadt	416.666,66
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	416.666,66
Hildburghausen, Stadt	416.666,66
Krayenberggemeinde	416.666,66
Neuhaus am Rennweg, Stadt	416.666,66
Pößneck, Stadt	416.666,66
Schmölln, Stadt	416.666,66
Sömmerda, Stadt	416.666,66

§ 2
Verfahren

(1) Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt gegenüber den in § 1 genannten Städten und Gemeinden in einem Betrag innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

(2) Die Zuweisungen sind nicht rückzahlbar und werden den in § 1 genannten Städten und Gemeinden nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel einmalig zur Verfügung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 mit Annahme der Entschließungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/9289) und der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9290) festgestellt,

"dass die Inflation der Verbraucherpreise in Thüringen und die Energiepreise die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden weiterhin finanziell belasten. Exemplarisch können die erheblichen Lasten angeführt werden, denen derzeit Kommunen als Betreiber von Schwimmbädern beziehungsweise kommunalgetragene Betreibergesellschaften mit Schwimmbadbetrieb gegenüberstehen. Die bereits in der Vergangenheit erfolgten Preissteigerungen haben darüber hinaus auch dazu geführt, dass die betroffenen Kommunen bei der Bewirtschaftung ihrer Schwimmbäder strukturell belastet werden und somit an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geraten."

Dies hat sich bereits im Jahr 2023 im Zuge der Gewährung von Zuschüssen an kommunale Unternehmen zur Verhinderung einer Bedrohung ihrer Funktionsfähigkeit durch außerordentliche Belastungen als Auswirkungen der Energiekrise auf deren Betriebskosten gezeigt (Billigkeitsleistungen aus dem Titel 682 01 zum Wirtschaftsplan zum Corona-Pandemie- und Energiekrise-Sondervermögen 2023). Zur Auszahlung kamen Billigkeitsleistungen in mehreren Fällen, in denen sich die maßgeblichen Kosten mehr als verdoppelt hatten. Aber auch unterhalb dieser Schwelle hatten kommunale Unternehmen deutliche Erhöhungen insbesondere im Bereich der Energiekosten und damit verbundene erhebliche Belastungen vorgetragen.

Die Kostensteigerungen lassen sich dabei nur begrenzt durch eigene Maßnahmen der Kommunen oder kommunal getragenen Unternehmen, wie beispielsweise Absenkung der Wassertemperatur oder Erhöhung der Eintrittspreise, abfedern. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Schwimmbäder nicht nur für den Vereins- und Freizeitsport, sondern auch für den Schwimmunterricht der Schulen ist eine temporäre Unterstützung angezeigt. Dabei beschränkt sich die Unterstützung auf Hallenbäder, einschließlich Terme oder vergleichbare räumlich umschlossene Schwimmstätten, da die ganzjährige Gewährleistung einer nutzbaren Wassertemperatur der maßgebliche Faktor für den Energieverbrauch und die Energiemehrkosten darstellt.

Durch die coronabedingte Schließung der Schwimmbäder hat sich der Bedarf zur Erlernung von Schwimmfähigkeiten erhöht. Es ist daher gerechtfertigt die Zuweisungen aus dem Sondervermögen denjenigen Städten und Gemeinden zukommen zu lassen, die ein Hallenbad betreiben, in dem auch schulischer Schwimmunterricht stattfindet, da der Mitteleinsatz damit neben der allgemeinen schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung, die bereits Schwimmfähigkeiten besitzt, auch der Verbesserung der pandemiebedingt eingeschränkten wassersportlichen Bildung dient.

Zur Kompensation der durch die Energiekrise bedingten Mehrausgaben der Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern, soweit sie oder ein kommunales Unternehmen, an dem sie mit Mehrheit beteiligt sind, ein Schwimmbad betreiben, in dem regelmäßig schulischer Schwimmunterricht stattfindet, sollen daher pauschale Zuweisungen zur

Ausreichung der im Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" bereitgestellten Mittel in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro an die Kommunen erfolgen. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner wird zum einen berücksichtigt, dass kreisangehörige Gemeinden - anders als Landkreise und kreisfreie Städte - aus den Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise bislang weniger direkte Hilfen erhalten haben. So flossen die rund 57,35 Millionen Euro des § 1 des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/ Energiekrise nur an Landkreise und Kreisfreie Städte. Zum anderen stellen Mehrausgaben für Energie für kleinere Städte und Gemeinden, die Schwimmbäder selbst oder über ihre kommunalen Unternehmen betreiben, eine im Verhältnis höhere Belastung dar. Mit der Hauptansatzstaffel gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) wird im kommunalen Finanzausgleich dem höheren Finanzbedarf größerer Kommunen zur Vorhaltung einer entsprechenden zentralörtlichen Infrastruktur Rechnung getragen. Solche kleineren Städte und Gemeinden, die gleichfalls überregional genutzte Schwimmbäder betreiben, werden über die Hauptansatzstaffel insoweit nicht im gleichen Maße berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ThürFAG sieht bei den Einwohnerzahlen von 1 bis 20.000 mit vier Staffeln relativ enge Abstufungen vor, wobei 20.000 Einwohner zugleich auch die Endstufe der 4. Staffel darstellt. Die nächste Staffel deckt dann schon eine Einwohnerzahl von 20.001 bis 50.000 ab.

Zu § 1

Die Bestimmung legt die berechtigten Städte und Gemeinden, die jeweilige Höhe des jeder Stadt oder Gemeinde zustehenden Zuweisungsbetrages und die insgesamt einmalig zur Verfügung stehende Zuweisungssumme fest. Die insgesamt im Sondervermögen für den Zweck des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehenden Mittel von fünf Millionen Euro werden dabei gleichmäßig auf die betroffenen Kommunen aufgeteilt, weil vereinfachend davon ausgegangen wird, dass die Belastung aus den Energiepreissteigerungen je Schwimmbad ähnlich ist. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur Kommunen von den zusätzlichen Mitteln profitieren, wenn sie selbst oder im Mehrheitsbesitz der Kommune stehende kommunale Unternehmen die Hallenbäder betreiben, diese Kommunen weniger als 20.000 Einwohner haben und in den Schwimmstätten Schulschwimmen stattfindet.

Die im Gesetzentwurf begünstigten Kommunen verfügen über folgende Einwohnerstände zum 31. Dezember 2022 und Schwimmstätten in denen schulischer Schwimmunterricht erteilt wird:

Kommune	EW zum 31.12.2022	Schwimmstätte
Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	9.995	Kyffhäuser-Therme, Bad Frankenhausen
Bad Lobenstein, Stadt	5.733	Ardesia-Therme, Bad Lobenstein
Bad Tabarz	4.202	Kur- und Familienbad Tabbs, Bad Tabarz
Brotterode-Trusetal, Stadt	5.810	Inselbergbad Brotterode
Eisenberg, Stadt	10.957	Hallenbad Eisenberg
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	17.233	Eichsfeld-Therme, Vitalpark Heilbad Heiligentadt
Hildburghausen, Stadt	11.689	Werra Sport- und Freizeitbad Hildburghausen

Kommune	EW zum 31.12.2022	Schwimmstätte
Krayenberggemeinde	5.018	Hallenbad Dorndorf
Neuhaus am Rennweg, Stadt	8.927	Schwimmhalle Neuhaus am Rennweg
Pößneck, Stadt	11.752	Stadtbad Pößneck
Schmölln, Stadt	13.684	Freizeitbad Tatami, Schmölln
Sömmerda, Stadt	19.156	Volksschwimmhalle Söm- merda

Die Angaben zur Durchführung schulischen Schwimmunterrichtes für das Jahr 2024 wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhoben. Die maßgeblichen Betriebs- beziehungsweise Beteiligungsverhältnisse für die betreffenden Schwimmstätten wurden durch die unteren Rechtsaufsichtsbehörden ermittelt.

Zu § 2

Absatz 1 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof
Gemeindeverwaltung Krayenberggemeinde
Thüringer Schwimmverband e.V.
Thüringischer Landkreistag
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2024 13:18

14/27/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9866

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur
Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern
(Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiepreiskompensa-
tion kommunale Bäder- ThürAEVG/Bäder)**

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
23. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9866

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur
Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thürin-
ger Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiepreiskompensation
kommunale Bäder- ThürAEVG/Bäder)**

Rudolstadt,
23. Mai 2024

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und äußert sich wie folgt:

Der Rechnungshof sieht die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte pauschalierte Ausreichung von zweckungebundenen Zuweisungen an Gemeinden mit einem Hallenbad zur Kompensation der gestiegenen Energiepreise kritisch.

Dabei wird nicht bezweifelt, dass kommunale Betreiber von Hallenbädern seit Einsetzen der Energiekrise mit deutlichen Kostensteigerungen konfrontiert sind. Auch das Ansinnen einer möglichst verwaltungseffizienten Ausreichung der Kompensationszahlungen ist nachvollziehbar.

Der vorgeschlagene Weg der pauschalierten Ausreichung ist aus Sicht des Rechnungshofs jedoch in seiner Vereinfachung zu weitgehend. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Gemeinden, die ein kommunales Hallenbad betreiben und weniger als 20.000 Einwohner aufweisen, pauschal einen gleich hohen Betrag von 416.666,66 EUR als Kompensationszahlungen aufgrund von Energiepreissteigerungen erhalten. Zudem müssen die Hallenbäder auch für den Schulsport genutzt werden.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Fehlende Kalkulationsgrundlage

Im Falle einer antrags- und nachweislosen Pauschalzuweisung ist es aus Sicht des Rechnungshofs erforderlich, die Pauschalen plausibel und angemessen zu bestimmen. Der Gesetzentwurf lässt jedoch insgesamt eine Kalkulationsgrundlage zur Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsvolumens sowie Höhe der jeweiligen Zuweisungen gänzlich vermissen. Es ist zudem nicht ersichtlich, für welchen Zeitraum die entstandenen Mehrbelastungen ausgeglichen werden sollen. Da in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, dass schon 2023 Billigkeitsleistungen aufgrund der Energiepreiserhöhungen an kommunale Unternehmen geleistet wurden, wird davon ausgegangen, dass lediglich finanzielle Belastungen des Jahres 2024 ausgeglichen werden sollen. Andernfalls wären Doppelkompensationen nicht ausgeschlossen.

Der Rechnungshof hält es für erforderlich, dass als Referenzmaßstab für die Bestimmung der erforderlichen Kompensationszahlungen der durchschnittliche Energieverbrauch der betreffenden Schwimmbäder herangezogen wird. Die Kompensationszahlungen sind sodann anhand der eingetretenen (durchschnittlichen) Kostensteigerungen seit Einsetzen der Energiekrise im Jahr 2022 zu bestimmen. Hier könnten aus Vereinfachungsgründen auch Durchschnittsbetrachtungen herangezogen werden. Zumindest wäre die festgelegte Zuweisungshöhe anhand von branchenüblichen Benchmarks für Energieverbräuche zu plausibilisieren.

Die Höhe der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Zuweisung kann daher mangels Angaben nicht bewertet werden. Erfahrungsgemäß dürften die Energiekosten der im Gesetzentwurf genannten Hallenbäder schon allein aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe deutlich divergieren. Die Annahme im Gesetzentwurf, dass eine pauschale und gleich hohe Kompensation für Gemeinden mit Hallenbädern sinnvoll ist, da alle Gemeinden mit den gleichen Energiekostensteigerungen konfrontiert seien, wird deshalb nicht geteilt.

Der Rechnungshof sieht es zudem kritisch, dass die Strukturen der Hallenbäder der zwölf begünstigten Gemeinden sehr heterogen sind. Die Bandbreite reicht von kleinen Hallenbädern mit einem Becken bis hin zu großen Thermalbädern. Es ist davon auszugehen, dass das Verhältnis zwischen dem im Gesetzentwurf als Rechtfertigung für die Ausreichung der Zuweisungen aufgeführten Zwecks der „wassersportlichen Bildung“ und dem „bloßen Freizeitangebot“ unterschiedlich stark ausgeprägt sein dürfte.

Aus Sicht des Rechnungshofs sollten diese Aspekte – anders als im Gesetzentwurf – entsprechend bei der Festlegung der Zuweisungen berücksichtigt werden. Denkbare Indikatoren für die Mittelverteilung wären beispielsweise die Wassermenge, die Intensität der schulischen Nutzung oder auch Besucherzahlen.

Überschneidung mit Sonderlastenausgleich und Billigkeitsleistungen

Von den zwölf im Gesetzentwurf aufgelisteten Gemeinden partizipieren überdies fünf vom Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte gemäß § 22b ThürFAG. Die Erholungsorte haben zudem bereits 2023 separat Billigkeitsleistungen unter anderem zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen erhalten.¹ Hier besteht die Gefahr einer Überschneidung von Sonderlastenausgleich und Kompensationszahlungen.

Zentrales Argument für die Gewährung des Sonderlastenausgleichs ist das Vorhalten von zentralörtlicher Infrastruktur mit gemeindeübergreifendem Nutzen durch Kur- bzw. Erholungsorte. Hierunter dürften auch die Hallenbäder fallen. Entsprechend erhalten Kur- und Erholungsorte bereits regelmäßig – im Gegensatz zu den anderen ein Hallenbad betreibenden Gemeinden – zumindest anteilig einen Ausgleich für den kostenintensiven Betrieb.

Die Kur- und Erholungsorte sollten aufgrund des parallel bestehenden Sonderlastenausgleichs aus dem Gesetzentwurf herausgelöst werden. Etwaige Mehrbedarfe für Kur- und Erholungsorte mit eigenen Hallenbädern sind gegebenenfalls durch Umschichtungen bzw. eine Neuausrichtung im Sonderlastenausgleich zu decken. Dies würde auch der oben angeführten besonderen Struktur der Bäder von Kurorten Rechnung tragen.

Einwohnergrenze für Zuweisungsempfänger

Die starre Grenze von 20.000 Einwohnern überzeugt aus Sicht des Rechnungshofs nicht. Das Argument, dass größere Gemeinden über die Hauptansatzstaffel entsprechend für das Vorhalten von zentralörtlicher Infrastruktur kompensiert werden, teilt der Rechnungshof zwar grundsätzlich.

Die Bestimmung der Bedarfsmesszahl in der Hauptansatzstaffel ist jedoch gleitend ausgestaltet. Die starre Grenze von 20.000 Einwohnern produziert kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen. Eine Gemeinde mit angenommen leicht über 20.000 Einwohnern erhält kaum höhere Schlüsselzuweisungen als ein Ort mit einer Einwohnerzahl leicht darunter. In beiden Fällen läge der Vorphundertatz für die Einwohnergewichtung bei ungefähr 135 (§ 9 Abs. 1 ThürFAG).

¹ Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung von Thüringer Erholungsorten in 2023 vom 21.08.2023, Staatsanzeiger 37/2023, S. 1247.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die temporäre Gewährung von Kompensationszahlungen allenfalls für das Jahr 2024 zweckmäßig ist, um kurzzeitige Preisspitzen zu kompensieren. Sollten die Energiepreise mittelfristig aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage nicht wieder deutlich sinken, wären langfristige Strategien zu entwickeln, wie die kommunale Bäderlandschaft an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Etwaige Mehrbedarfe wären im Rahmen des regulären finanzkraftabhängigen Kommunalen Finanzausgleichs abzubilden. Eine Verstärkung der Sonderzuweisungen lehnt der Rechnungshof ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung

Krayenberggemeinde

im Werratal
seit 786 – das „Tor zur Rhön“

Tel.: 036963 / 237 - 0
Fax: 036963 / 237-77
e- mail: info@krayenberggemeinde.de

Gemeindeverwaltung Krayenberggemeinde, OT Dorndorf / Rhön,
Bahnhofstraße 11, 36460 Krayenberggemeinde

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen – Fuchs – Straße 1
99096 Erfurt

Bürgermeister

Tel.: 036963 / 237- 0
Fax: 036963 / 237-77
E-Mail: info@krayenberggemeinde.de

Den Mitgliedern des
InnKA

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2024 11:06

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3681

A3 545 12024

zu Drs. 7/9866

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

17.05.2024

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Betrifft: Thüringer Gesetz zur Anreicherung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiepreiskompensation kommunaler Bäder – ThürAEVG/Bäder) (Drucksache 7/9866)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte zu oben genannten Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgeben und aufzeigen, wie wichtig es für die Gemeinde Krayenberggemeinde ist, finanziell bei den Kosten für unsere Schwimmhalle durch das Land Thüringen unterstützt zu werden.

Unsere Schwimmhalle wurde zu DDR errichtet, mit dem Zweck, die Schwimmhalle als Lehrschwimmbecken für Schulen zu nutzen, um den Kindern das Schwimmen beibringen zu können. Nach der Wende wurde die Schwimmhalle grundhaft saniert, um diese auch attraktiver für die Bevölkerung zu machen und den neuen Vorschriften gerecht zu werden.

Die Schwimmhalle der Gemeinde Krayenberggemeinde im Ortsteil Dorndorf stellt ein Alleinstellungsmerkmale in unserer Region dar. Sie bereichert das kulturelle und sportliche Leben in unserem Ort und dem ganzen Umkreis. Aus diesem Grund sind wir bestrebt, die Schwimmhalle für unsere Bürger:innen zu erhalten und auch gleichzeitig dem schulischen Schwimmunterricht den Stellenwert einzuräumen, den er verdient.

Unsere derzeitige finanzielle Situation ist, dass wir als Gemeinde mit ca. 5000 Einwohnern Ausgaben in Höhe von 270000,00 € haben und dem stehen Einnahmen in Höhe von 83000,00 € gegenüber, dies entspricht einer Kostendeckung von ca. 31 %. Viele Jahre konnte sich die Gemeinde auf Einnahmen aus Gewerbesteuern und Landeszuschüssen verlassen. Leider sind diese Einnahmen in den letzten Jahren rückläufig. Dem gegenüber stehen die steigenden Kosten für Energie, Personal und notwendige Investitionen, wir haben eine Kostensteigerung von 2022 auf 2023 von 42,68 %. Auch darf man nicht vergessen, dass die Technik in die Jahre kommt und erneuert werden muss. Im Jahr 2024 sieht die Situation nicht besser aus, da die Kosten weiter steigen.

Kontakt	Tel.	Fax	Leitweg-ID	Web
Gemeindeverwaltung	036963 / 237-0	036963 / 237-77	16063101-0001-521 E-Mail für Leitweg-ID rechnungen@krayenberggemeinde.de	www.krayenberggemeinde.de E-Mail info@krayenberggemeinde.de
Sprechzeiten	Mo	Di	Do	Fr
Verwaltung	9:00-12:00 Uhr	9:00-12:00 und 13:00-17:30 Uhr	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr	9:00-12:00 Uhr
Einwohnermeldeamt	geschlossen	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr	geschlossen

Hinzu kommt, dass die Kinderzahlen rückläufig sind und dadurch weniger Schwimmkurse stattfinden werden, welche auch eine Einnahmequelle für die Gemeinde darstellt.

Momentan besuchen für den Schwimmunterricht 12 Schulen aus dem Landkreis unsere Schwimmhalle und eine Diakonieguppe mit geistig und körperlich eingeschränkten Kindern. Somit können die umliegenden Schulen ihren Lehrauftrag, den Kindern im Grundschulalter das Schwimmen beizubringen, erfüllen. Auch waren die Schulen froh, dass trotz Corona und den Einschränkungen der Schwimmunterricht möglich war, obwohl der hygienische Aufwand hierfür sehr umfangreich war.

Die jetzige finanzielle Situation der Gemeinde sieht so aus, dass wenn keine Einnahmen in Form von Fördermitteln der Gemeindekasse zufließen, auf längere Sicht die Gemeinde überlegen muss, welche freiwilligen Aufgaben noch bedient werden können. Wenn die Schwimmhalle nicht geöffnet werden kann, kämen längere Anfahrtszeiten auf die Schulen zu oder der Schwimmunterricht kann nicht mehr durchgeführt werden, weil es keine freien Kapazitäten in anderen Schwimmhallen gibt. Für die Gemeinde wäre es sehr positiv, wenn der Landtag das Thüringer Gesetz zur Anreicherung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern beschließen würde. Damit wäre nicht nur unserer Gemeinde geholfen, um Konzepte und Lösungen für die Zukunft zu finden, sondern auch Familien und Schulen wären dankbar, dass das Land die Gemeinde bei den finanziellen Belastungen durch die Kosten für die Erhaltung der Schwimmhalle nicht allein lässt.

Auf eine positive Entscheidung durch den Thüringer Landtag hoffend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister



Thüringer Schwimmverband e.V.

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2024 14:23

14/144/2024

Geschäftsstelle:
Thüringer Schwimmverband e.V.
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 34 605 33
Fax: (0361) 37 325 02
E-Mail: info@thueringer-sv.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3738
zu Drs. 7/9866

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Erfurt, den 24. Mai 2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 7/9866

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Der Thüringer Schwimmverband e.V. (TSV) vertritt die Interessen von rund 6.700 Mitgliedern in 68 Vereinen

Der organisierte Schwimmsport in Thüringen kann nur bestehen, wenn er dauerhaft verlässliche Rahmenbedingungen vorfindet. Deshalb sieht der TSV in dem Gesetzesvorhaben gute Ansätze, um die Finanzierung und den Betrieb von Schwimmbädern in Thüringen zu unterstützen.

Der TSV begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Koalitionsfraktionen, durch das Gesetz finanzielle Unterstützungen für eine Auswahl an Städten und Gemeinden zur Kompensation der drastisch gestiegenen Energiepreise bereitzustellen. Der Ansatz, die Unterstützungsleistungen pauschal und unbürokratisch auszureichen, wird dem Grunde nach befürwortet. Eine auskömmliche Badinfrastruktur sowohl in den großen Städten des Landes als auch in der Fläche ist unerlässlich, um die vielfältigen Aufgaben, die dem organisierten Schwimmsport zu kommen, erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund sieht der TSV in dem Gesetzesvorhaben eine wichtige Maßnahme des Landes, um die Existenz und den laufenden Betrieb der ausgewählten Schwimmbäder zu sichern.

Zu betonen ist, dass die finanzielle Unterstützung allein nicht ausreichend ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Städte und Gemeinden als auch auf die Höhe der Zuweisungen in Summe und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Der TSV fordert eine langfristige Strategie zur Sicherung und zum Ausbau der Badinfrastruktur in Thüringen. Dazu wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des TSV vom 9. November 2023 verwiesen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Anträgen in den Drucksachen 7/8002 und 7/8288 an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport abgegeben wurde (vgl. Anlage).

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell die Schwimmfähigkeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, abnehmen kann, wenn regelmäßiger Zugang zu Schwimmbädern fehlt. Zur Sicherstellung der Schwimmfähigkeit und zur Förderung des Schwimmsports in Thüringen ist es essenziell, dass sowohl Trainings- als auch Wettkampfstätten in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Zur sachgerechten Vorbereitung schlägt der TSV vor, die Thüringer Schwimmbad-Entwicklungskonzeption fortzuschreiben. In dieser Konzeption sollte berücksichtigt werden, dass der Standort des Landesstützpunkts Schwimmen in der Landeshauptstadt Erfurt Stärkung erfährt, insbesondere durch den Bau einer dritten Schwimmhalle, dass die Leistungssportorientierung in den Vordergrund rückt und, dass die „blinden“ Flecken in Thüringen durch Schwimmsportstätten ergänzt werden. Als „blinde Flecken“ müssen beispielsweise der Altkreis Bad Salzungen sowie der Landkreis Schmalkalden-Meinungen und die kreisfreie Stadt Suhl gelten. Die wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die durch Schwimmvereine wahrgenommen wird, kann nur dann erfüllt werden, wenn auch in der Breite schwimmsporttaugliche Sportanlagen zur Verfügung stehen.

Der TSV möchte die Gelegenheit nutzen, um auf die Notwendigkeit der flächendeckenden Einhaltung des Thüringer Sportfördergesetzes zu drängen, insbesondere in Bezug auf die unentgeltliche Nutzung von Wasserflächen für den organisierten Schwimmsport. Die im Gesetz und der dazugehörigen Richtlinie verankerte Entgeltfreiheit ist von entscheidender Bedeutung, um den Schwimmsport auf allen Ebenen – vom Breitensport bis zum Hochleistungssport – zu fördern und allen Mitgliedern des TSV gleiche Zugangs- und Entwicklungschancen zu bieten.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass die maßgebenden Regelungen nicht überall konsequent umgesetzt werden. Dies führt mancherorts zu einer erheblichen Belastung der Vereine und zu einer ungleichen Verteilung der Trainingsmöglichkeiten, was insbesondere in ländlichen Regionen zu einer Verschärfung der Zugangsproblematik führt. Beispielsweise werden die gesetzlichen Vorgaben aktuell nicht in Heilbad Heiligenstadt, in Sonneberg und in Mühlhausen angewandt.

Der TSV fordert daher das Land Thüringen und alle zuständigen Stellen auf, die Umsetzung des Thüringer Sportfördergesetzes flächendeckend zu überwachen und sicherzustellen, dass die unentgeltliche Nutzung der Wasserflächen im organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb überall gewährleistet wird.

Die Sicherung dieser grundlegenden Rahmenbedingungen ist essentiell, um eine gleichmäßige und gerechte Förderung des Schwimmsports in ganz Thüringen zu gewährleisten und die Ziele der Schwimmförderung effektiv zu unterstützen.

Gestatten Sie dem TSV bitte eine letzte kritische Anmerkung: Die in § 1 des Gesetzentwurfs gewählte Formulierung „für Schwimmbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben“ zeigt, dass mit der notwendigen Rechtssicherheit auch Bäder adressiert werden können, die nicht durch eine Kommune selbst betrieben werden. Hätte sich der Landtag in der 6. Wahlperiode bereitgefunden, eine vergleichbare Formulierung in das Thüringer Sportfördergesetz aufzunehmen, wäre dem TSV eine Menge an Arbeit im Ehrenamt erspart geblieben. Erfreulicher- wie dankenswerterweise ist es letztlich mit der im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erarbeiteten Richtlinie gelungen, die Entgeltfreiheit auch für die Schwimmsportstätten zu normieren.

Der TSV ist bereit, aktiv an der Weiterentwicklung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken und steht dem Landtag sowie den zuständigen Ministerien als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und hoffen auf eine konstruktive Zusammenarbeit, um die Herausforderungen im Bereich der Schwimmbadinfrastruktur gemeinsam zu meistern.

Mit sportlichen Grüßen

Präsident

Anlage:
Stellungnahme vom 9. November 2023



Thüringer Schwimmverband e.V.

Geschäftsstelle:
Thüringer Schwimmverband e.V.
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 34 605 33
Fax: (0361) 37 325 02
E-Mail: Info@thuerlnger-sv.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Erfurt, den 9. November 2023

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu den Anträgen in den Drucksachen 7/8002 und 7/8288
Ihr Schreiben vom 22. September 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Anträgen der Parlamentarischen Gruppe der FDP in der Drucksache 7/8002 und der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/8288 als betroffener Sportfachverband Stellung nehmen zu dürfen.

Der Thüringer Schwimmverband e.V. (TSV) vertritt die Interessen von fast 70 Vereinen im Land mit mehr als 5.000 Mitgliedern. Der TSV ist im Schwimmsport beheimatet, wozu nicht nur die Sportart Schwimmen zu zählen ist, sondern auch die Sportarten Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen. Der Verbandszweck wird vordergründig durch die Durchführung und Förderung leistungs- und Breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen verwirklicht.

Gestatten Sie uns bitte folgende Vorbemerkungen:

Der TSV begrüßt, dass sich die Mitglieder des Landtags und dezidiert Sie als Mitglieder des zuständigen Fachausschusses mit der Zukunft des organisierten Schwimmsports im Allgemeinen und im Speziellen mit der Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung, der Qualität und Quantität von Schwimmsportstätten, dem Fachpersonal in den Vereinen und Bädern sowie der künftigen Ausgestaltung und Fortschreibung der Thüringer Schwimmbad-Entwicklungskonzeption des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit aus dem Jahr 2005 beschäftigen.

Der organisierte Schwimmsport in Thüringen hatte in den vergangenen zwanzig Jahren multiple Herausforderungen zu bewältigen. Die demografische Entwicklung mit rückläufigen Geburtenzahlen und eine zunehmend ältere und älter werdende Bevölkerung haben unter anderem dazu geführt, dass sich Vereine neu aufgestellt und Angebote für eine alternde Gesellschaft geschaffen haben.

Trotz steigender Nachfrage nach Schwimmkursen wird es zunehmend schwieriger, qualifiziertes Fachpersonal für Vereinssport und Bäder zu rekrutieren und dauerhaft zu binden.

Für die Vereine ist es ein großer Spagat, in gleicher Weise qualitativ und quantitativ Angebote zur Erlangung einer schwimmsportorientierten, stabilen Schwimmfähigkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bereitzustellen. Zum einen beobachten wir zunehmende Schwierigkeiten bei der Akquise von fachlich qualifiziertem Personal innerhalb der Vereine und auch in den Bäderbetrieben. Zum anderen besteht aktuell ein derzeit kaum zu bewerkstellendes Nachfragevolumen an Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Vereine. Eine Folgeerscheinung dessen und der Aussicht auf Einnahmen ist die Angebotsausweitung von Schwimmkursen durch die Bäderbetriebe, wodurch eine Konkurrenzsituation zu gemeinnützig organisierten Vereinen hervorgerufen wird.

In Thüringen stehen nicht genügend Wasserflächen zur Verfügung.

Gleichzeitig können wir beobachten, dass ein nachfragegerechter Betrieb des organisierten Trainingsbetriebs innerhalb der Vereine immer schwerer wird, da nicht verlässlich ein bedarfsgerechtes Volumen an Wasserfläche für die Vereine zur Verfügung steht. Dieser Entwicklung konnte auch oder gerade durch das seit dem Jahr 2018 geltende Thüringer Sportförderungsgesetz und die damit einhergehende kostenfreie Nutzung der Schwimmsportstätten nicht wirksam entgegengesteuert werden. Als Beispiel fehlender Wasserflächen kann sicherlich die Diskussion in der Landeshauptstadt Erfurt um die Errichtung einer dritten Schwimmhalle gewertet werden. Dabei außer Betracht bleiben indes die fehlenden Wasserflächen im ländlichen Raum.

Eine Fortschreibung der Thüringer Schwimmbad-Entwicklungskonzeption ist notwendig und sachgerecht.

Vielmehr hat sich der Eindruck verfestigt, dass es in den vergangenen dreißig Jahren zu einer starken regionalen, vor allem ländlichen, Ausdünnung von wettbewerbsfähigen Schwimmsportstätten gekommen ist. Um hier fundierte Erkenntnisse erlangen und potenzielle Handlungsempfehlungen ableiten zu können, sehen wir die Fortschreibung der aus dem Jahr 2005 stammenden Thüringer Schwimmbad-Entwicklungskonzeption als sachgerecht und notwendig an. So kann es gelingen, klare, transparente und verbindliche Ziele und Umsetzungsperspektiven für den Schwimmsportstandort in Thüringen zu erarbeiten. Der TSV sieht eine Einbeziehung in die Fortschreibung der Entwicklungskonzeption als geboten und förderlich an. Damit würde die Konzeption weitere Legitimation und Sachkunde erhalten.

Anforderungen an leistungsorientierten Schwimmsport müssen in die weiterführende Konzeption prioritär einbezogen werden.

An dieser Stelle seien uns drei Anmerkungen zur Entwicklungskonzeption aus dem Jahr 2005 erlaubt. In den Vorbemerkungen wird auf gesellschaftliche Änderungen verwiesen, auf die sich die Bäder in Angebot, Ausstattung und Betrieb einstellen müssten (Seite 3). In den Vorbemerkungen werden die Aspekte des laufenden Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie des Nachwuchsleistungssports des organisierten Schwimmsports in Thüringen gänzlich ausgelassen. Beides ist bei Weitem kein Selbstläufer und bedarf wiederkehrender Anstrengung der Vereine, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Sportlerinnen und Sportler selbst. Dies anzuerkennen und zu würdigen muss Anspruch in einer Fortschreibung der Konzeption sein.

In Thüringen werden schwimmlern- und wettkampftaugliche Schwimmstätten benötigt. Dahinter müssen (reine) Spaß- und Freizeitbäder zurücktreten.

Weiterhin werden unter anderem differenzierte Ansprüche und Angebotsstrukturen als Voraussetzung genannt, um die Sicherung und Entwicklung der Bäderlandschaft erfolgreich zu gestalten (Seite 3). Wir sind der festen Überzeugung, dass die Anforderungen an Bäder in den vergangenen Jahren nicht zweckentsprechend erweitert wurden und sich dadurch auch notwendige Prioritäten in der Nutzung der Bäder verschoben haben. Um die Schwimmlernfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu festigen, werden keine Großrutschen, Attraktionsbecken oder andere Wasserattraktionen benötigt, sondern lediglich ein schwimmlern- und ein wettkampftaugliches Becken („Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken“). Aufgrund heutiger Erkenntnisse zu einer sehr besorgniserregenden Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sollten diese Anforderungen innerhalb eines künftigen Förderregimes korrigiert werden. Die Nutzung von Bädern durch Vereine, die sich innerhalb der Verbandsstrukturen einem qualitativ und quantitativ hochwertigen Trainings- und Wettkampfbetrieb widmen, sollte in der Fortschreibung der Konzeption ebenfalls widerspiegelt werden.

Thüringen braucht entschlossenes politisches Handeln, um Rückstände bei der Schwimmfähigkeit aufzuholen.

Die mehrfach empirisch bestätigte, rückläufige Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen wurde durch die pandemiebedingten Schließungen der Bäder und dem daraus resultierenden Ausfall von Schulschwimmen und des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebs der Schwimmvereine weiter verschärft. Hier besteht aus unserer Sicht großer Handlungsbedarf, um dieser äußerst bedenklichen Entwicklung wirksam zu begegnen.

Als Positivbeispiel für entschlossenes politisches Handeln zugunsten des Schwimmsports sowohl in seiner Breite als auch in seiner Spitze kann der Beschluss des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 23. März 2023 genannt werden, wonach in der dortigen Landeshauptstadt Magdeburg ein Schwimmzentrum für Deutschland errichtet werden soll (vergleiche Drucksache 8/2448 des Landtags von Sachsen-Anhalt).

An dieser Stelle soll Ihnen ein authentisches Lagebild aus den Vereinen hinsichtlich des seit einigen Jahren geltenden Thüringer Sportförderungsgesetzes und der konkretisierenden Rechtsverordnungen vermittelt werden. Die den Vereinen angehörenden Sportlerinnen und Sportler profitieren von der kostenfreien Nutzung der Schwimmsportstätten. Die Bäder stehen ob ihrer hohen Kostenintensität jedoch vor besonders großen Herausforderungen, was sich zum Teil auch auf die Vereine auswirkt. Zu verzeichnen ist, dass nicht alle Schwimmvereine flächendeckend von der kostenfreien Nutzung der Bäder profitieren. Vereinzelt werden entgegen der gesetzlichen und verordneten Entgeltfreiheit Entgelte für Bahnstunden oder Eintritte bei durch Vereine organisierten Schwimmkursen erhoben. Soweit Vereine den Versuch unternehmen, den rechtlichen Anspruch geltend zu machen bzw. durchzusetzen, besteht die Gefahr, dass sie sich der Unterstützung der Bäder, die zweifelsohne vonnöten ist, nicht mehr sicher sein können. Der TSV ist gemeinsam mit dem Landessportbund Thüringen in diese Fälle eingebunden und wirbt um rechtskonformes Handeln bei Kommunen und Badbetreibern. Ebenso ist festzustellen, dass die Entgeltfreiheit als Faktor für die Verknappung des Angebots tauglich erscheint.

Zu dem Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Die Erreichbarkeit von Bädern in der Fläche des Landes muss verbessert werden.

Der TSV hat großes Interesse an der objektiven Information, wie sich die Anzahl der Bäder, die Wasserfläche pro Einwohnerin bzw. Einwohner an welchem Ort und die Erreichbarkeit der vorhandenen Bäder seit Einsetzen der Konzeption aus dem Jahr 2005 entwickelt hat. Eine flächendeckende Bäderinfrastruktur und die entsprechende Erreichbarkeit sind maßgebliche Grundlagen für die schiere Voraussetzung stabiler Schwimmfähigkeiten in der Bevölkerung. Je besser die Erreichbarkeit und je flächendeckender die Infrastruktur der Bäder, desto günstiger und erfolgversprechender sind die Bedingungen der schwimmsporttreibenden Vereine in Thüringen.

Badbetreiber benötigen solide finanzielle Ausstattungen gemäß einer korrespondierenden gesellschaftspolitischen Priorisierung.

Uns ist bewusst, dass der Betrieb der Bäder ein Zuschussgeschäft ist. Daher sollten Kommunen, die in den allermeisten Fällen entweder als Betreiber der Bäder oder durch ausgelagerte wirtschaftliche Eigenbetriebe oder juristische Personen des Privatrechts (bspw. Stadtwerke oder kommunale Bädergesellschaften) ein erhebliches wirtschaftliches Risiko tragen, korrespondierend zu einer gesellschaftspolitischen Priorisierung finanziell ausgestattet bzw. in die Lage versetzt werden, einen Betrieb gemäß dieser Priorisierung zu bewerkstelligen. Insofern plädieren wir für eine Fortschreibung der Entwicklungskonzeption und für klare, neujustierte Förderbedingungen zur Sanierung und Errichtung von Schwimmbädern. Auch wir erkennen einen Investitionsstau an Schwimmsportstätten in Thüringen.

Benötigt werden neue, vor allem schwimmsporttaugliche Förderkriterien für den Neubau und die Sanierung von Bädern.

Wir sind zudem der festen Überzeugung, dass neue Förderkriterien für Sanierung und Neubau von Schwimmbädern entwickelt und etabliert werden sollten. Dabei muss die Schwimmsporttauglichkeit von Bädern in den Vordergrund gestellt werden. Förderkriterien, die Bäder mit Erlebnis- bzw. Freizeitcharakter ausstatten, sollten als nachrangig gewertet werden. Jene sind für die schiere Erlangung einer stabilen und lebensrettenden Schwimmfähigkeit abdingbar. Durch eine derartige Priorisierung würden zudem wohl Kosten gespart werden können.

Zu dem Antrag der Fraktion der CDU nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

„Aufholen“ nach der Pandemie muss unbürokratischer und entschlossener geschehen.

Der TSV sieht die rückläufige Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen, mit großer Sorge. Ohne Zweifel haben die Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie erheblich dazu beigetragen, dass sich die Schwimmfähigkeit insbesondere von Kindern und Jugendlichen weiter verschlechtert hat. Die Schließung von Bädern für den Schwimmunterricht an Schulen, aber auch für den regulären Trainings- und Schwimmlernbetrieb der schwimmsporttreibenden Vereine, haben zu einer deutlichen Verschärfung und zu einem mittlerweile, wie oben beschrieben, statthaften Schwimmlern-Stau geführt, den die Vereine mit den zur Verfügung stehenden personellen und infrastrukturellen Kapazitäten kaum in der Lage sind aufzuholen. Das seitens des für den Sport zuständigen Ministeriums nach der Pandemie aufgelegte Aktionsprogramm „Stärken-Unterstützen-Abholen“ war zu bürokratisch aufgesetzt, als dass Vereine unkompliziert und mit zusätzlicher Wasserfläche und dem notwendigen Personal diesen Rückstand in kurzer Zeit hätten aufholen können.

Eine landesweite Schwimmoffensive kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Schwimmfähigkeit leisten.

Wir begrüßen die Vorschläge, ein Monitoring zur Schwimmfähigkeit in Thüringen zu etablieren, den Schwimmunterricht an Schulen flächendeckend und durchgehend sicherzustellen, eine landesweite Schwimmoffensive für Kinder und Jugendliche zu initiieren, eine Erfassung von aktuellen und künftigen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfen aufzusetzen sowie eine neue Anreizsetzung zur Erlangung der Schwimmfähigkeit für Kinder und Jugendliche zu installieren. Für alle diese Maßnahmen stehen wir dem Land gerne unterstützend und beratend zur Seite.

Die Ausbildung im Bäderbereich muss attraktiver gestaltet werden.

Freibäder und seit einiger Zeit auch Hallenbäder klagen über fehlendes Fachpersonal und fehlende Auszubildende. Hier sehen auch wir Handlungsbedarf, denn ohne Fachpersonal ist der Betrieb von Bädern gefährdet. Die Ausbildung zur bzw. zum Fachangestellten für Bäderbetriebe findet ausschließlich an Berufsschulen außerhalb Thüringens statt. Für Auszubildende ist das eine große Hürde, könnte aber mit einem Berufsschulstandort in Thüringen oder etwa mit dezentralen Unterrichtsstrukturen entschärft werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere grundsätzlichen Hinweise und Bewertungen der vorliegenden Anträge in Ihre Überlegungen und Abwägungen einbeziehen. Der Sport hat, gegenüber anderen politischen Fragestellungen, stets das Potenzial einer parteiübergreifenden Einigkeit. In diesem Sinne hoffen wir auf Verbesserungen für den organisierten Schwimmsport in Thüringen.

Mit sportlichen Grüßen

Präsident

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Stadt Leinefelde-Worbis
Landkreis Eichsfeld

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)